

Initiative für Demokratieentwicklung und Antidiskriminierung e.V.

SATZUNG

vom 24.02.25 (letzte Überarbeitung am 16.07.25)

Präambel

Die Initiative für Demokratieentwicklung und Antidiskriminierung gibt sich die Aufgabe der Demokratieförderung und -entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte. Der Verein lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab und strebt in seinem Wirken insbesondere nach der Stärkung derjenigen, die bei Zugängen und Teilhabe benachteiligt sind. Ziel ist die Schaffung neuer Gestaltungsräume, in denen demokratisches Zusammenleben und -arbeiten erfahrbar wird und die Demokratiekompetenz aller Beteiligten wächst.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Initiative für Demokratieentwicklung und Antidiskriminierung.

Nach Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V..

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Die Vereinszwecke der Initiative für Demokratieentwicklung und Antidiskriminierung sind

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

2.3 Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch

- Angebote zur Fort- und Weiterbildung, insbesondere Workshops, Seminare und Projekte zur Stärkung demokratischer Kompetenzen und zum Abbau von Diskriminierung,
- Begleitung von Gruppen und Organisationen in demokratischen Veränderungsprozessen, insbesondere durch Angebote wie Beratung, Moderation von Veranstaltungen, Coaching von Mitarbeitenden und Menschen in leitenden Funktionen sowie Organisationsentwicklung (z.B. Unterstützung bei der Erarbeitung von Leitbildern, Zielsetzungen, Zusammenarbeit im Team, Weiterbildungen, etc.),
- Konzeption und Umsetzung von demokratie- und teilhabefördernden Maßnahmen, insbesondere in (Bildungs-)Einrichtungen, Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen z.B. in Form von Veranstaltungen zur Reflexion der bisherigen Erfahrungen mit Demokratie und Teilhabe, Übungen zur demokratischen Lösungs- und Entscheidungsfindung, Fortbildungen zu Diskriminierungsformen und handlungsorientierten Workshops,
- Angebote zur Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Workshops, Bildungsprojekte, Beratung und Projektarbeit für Kinder, Jugendliche und junge

Erwachsene zur Stärkung von Demokratiekompetenz, Teilhabe und Antidiskriminierung. Hierbei kommen vielfältige aktivierende Methoden zum Einsatz.

Die Angebote werden vom Verein selbst konzipiert, verantwortet und durchgeführt, ggf. unter Einbindung externer Fachkräfte oder Honorarkräfte.

Zielgruppen des Vereins sind Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen, (Bildungs-) Einrichtungen und Verwaltungen, bei denen demokratische Teilhabe gestärkt und durch Diskriminierung verursachte Barrieren abgebaut werden sollen. Die Arbeit des Vereins kommt vor allem Menschen zugute, die gesellschaftlich benachteiligt werden und dient daher der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung.

Der Verein fördert die Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII. Dies geschieht insbesondere durch Angebote zur Demokratieförderung, Antidiskriminierung und Teilhabestärkung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Spezifische Angebote für junge Menschen sind Workshops, Bildungsprojekte und Beratungen.

Der Verein arbeitet im Bereich der Jugendhilfe mit öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen und weiteren Akteuren zusammen, um die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Jede geschäftsfähige Person, die die Vereinssatzung anerkennt und somit auch die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

4.2 Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

4.3 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der bestätigenden Mitteilung des Vorstandes in Textform.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

5.2 Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt ist jeweils am Ende des Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
- wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat,
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder menschenverachtender Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins,
- bei Mitgliedschaft in einer rechtsextremen und rassistischen Partei,
- bei der Weigerung, sich im internen Konfliktfall auf ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren einzulassen und zur Lösung des Konflikts beizutragen.

5.4 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.

5.5 Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung Berufung einlegen, über die der Vorstand abschließend entscheidet.

5.6 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

5.7 Eventuell gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.

8.2 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich bzw. auf dem Postweg eingeladen. Anträge und Entscheidungsvorschläge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Versammlung von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

8.3 Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vereinsmitgliedern hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

8.4 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online oder hybrid erfolgen. Über den Modus der Mitgliederversammlung (in Präsenz, online oder hybrid) entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Versammlungsleitung und der Schriftführenden (je eine Person)
- Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplans
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

8.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Grundsatzentscheidungen gemäß § 13 werden abwesende Mitglieder durch ein schriftliches elektronisches Umlaufverfahren eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingebunden.

Die Mitglieder tragen Sorge und Pflicht, zu den Entscheidungsfindungen beizutragen.

8.6 Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung sind alle in Präsenz oder online erschienenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

Im Fall einer online bzw. hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung werden offene Abstimmungen mit angeschalteter Kamera durchgeführt, um die Teilnahme lediglich der stimmberechtigten Mitglieder sicherzustellen. Bei anonymen bzw. verdeckten Abstimmungen werden personalisierte Links an die Emailadressen der Stimmberechtigten versendet.

8.7 Beschlüsse werden nach den Regeln der Konsentfindung gemäß § 13 gefasst.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt.

9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Vorlegen von Rechenschaftsberichten. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf eine Geschäftsführung übertragen.

Zu Sachverhalten, die in den Verantwortungsbereich des Vorstands fallen, können stimmberechtigte Mitglieder einen Antrag auf Entscheidung an den Vorstand stellen, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder eine Entscheidung in jenem Sachverhalt verlangen. Entscheidungen zu Sachverhalten, die in der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen, müssen von ihr getroffen werden.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Online-Sitzungen sind erlaubt. Der Vorstand fasst Beschlüsse nach den Regeln der Konsentfindung gemäß § 13.

Der Vorstand trägt Sorge für einen transparenten und geordneten Kommunikationsfluss bezüglich notwendiger Entscheidungen.

9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.5 Die Vorstandsmitglieder werden in einer soziokratischen, Offenen Wahl gemäß § 13 gewählt. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abwählbar bei gleichzeitiger Neu-/Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis Nachfolger*innen gewählt sind.

Wenn Vorstandsmitglieder das Amt nicht weiter ausüben wollen (auch innerhalb ihrer Amtszeit) und keine angemessene Zahl von Nachfolger*innen gefunden wird sowie die Mitgliederversammlung keinen Konsent zur Auflösung des Vereins findet, geht die Entscheidungsmacht über die Auflösung des Vereins an den Vorstand über.

9.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

9.7 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

9.8 Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

9.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9.10 Der Verein kann für die Durchführung seiner Aufgaben Fachkräfte anstellen. Die Anstellung von Vorstandsmitgliedern ist unter Wahrung der Gemeinnützigkeit und unter Beachtung möglicher Interessenkonflikte zulässig. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine solche Anstellung und die Festlegung der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11 Protokolle von Versammlungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist (elektronische Unterschrift ist erlaubt) und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

12.1

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfolgt nach den Regeln der Konsentfindung gemäß § 13.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Absicht der Auflösung oder Zweckänderung enthalten und mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht werden.

12.2

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesfachverband Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BuMF),

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat.

Sollte der Bundesfachverband Minderjährige Flüchtlinge e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung insbesondere im Bereich der Demokratieentwicklung und Antidiskriminierung.

Wird im Rahmen der Auflösung lediglich eine Verschmelzung oder Rechtsformänderung angestrebt und bleibt die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke unter Beibehaltung der Gemeinnützigkeit weiterhin gewährleistet, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Arbeitsweise

13.1 Der Verein wendet in seiner Arbeitsweise Elemente der soziokratischen Kreismethode (SKM) an. Dazu gehören die Konsentmoderation, die Offene Wahl, das Führen eines Logbuchs und die Unterscheidung zwischen Grundsatz- und Ausführungsentscheidungen.

13.2 Soweit in dieser Satzung Entscheidungsverfahren nach dem Prinzip des Konsents vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

Die Treffen und Versammlungen werden durch eine Konsentmoderation moderiert.

Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel, das im Vorhinein (gemäß Vereinszweck) bestimmt wird, keins der anwesenden Mitglieder schwerwiegende und sachlich formulierte Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll und Logbuch vermerkt.

Ein schwerwiegender Einwand ist dann als solcher zu bezeichnen, wenn eine Person eine Nichterreichung des Zieles sieht. Schwerwiegende Einwände werden als Hilfen zur Verbesserung der Zielerreichung verstanden.

Bei schwerwiegenden Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

Kann kein Konsent gefunden werden, stehen folgende Möglichkeiten offen:

a) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.

b) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

13.3 Die Offene Wahl ist ein Verfahren, bei dem Menschen, die Aufgaben oder Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen sollen, in einem offenen und moderierten Prozess im Konsentverfahren gewählt werden. In der Offenen Wahl werden zuerst die Aufgaben, Anforderungen und gewünschten Qualitätskriterien für eine zu besetzende Rolle oder Funktion beschrieben und dann Vorschläge zur Besetzung mit Argumenten in Bezug auf die Kriterien eingesammelt. Anschließend wird in zwei Meinungsrounds eine Konsentsentscheidung herbeigeführt.

13.4 Alle von Vorstand oder Mitgliederversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen werden nach einem transparenten Verfahren für alle Vereinsmitglieder zugänglich gemacht.

13.5 Eine Grundsatzentscheidung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie grundsätzliche Kriterien und Prinzipien festlegt, an denen sich die Ausführung und Arbeitsweise einzelner Mitglieder oder Angestellter, der Vereinsorgane oder des ganzen Vereins orientiert.